Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1934 | Nr. 11

Seid Ritter der Arbeit,
nicht Knechte!

Sehet ihre Schönheit,
nicht ihre Last!

Handel
und
Gewerbe:
Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 11.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1934 | Nr. 11

Das Problem der Konsumsteigerung in Polen

Dr. F. S. Das Warschauer Statistische Hauptamt verfaßte jüngst eine bemerkenswerte Zusammenstellung, die sich auf die Konsumschrumpfung der wichtigsten Monopolartikel bezieht. Nach den Ermittlungen dieser Stelle hat sich der Inlandsverbrauch im Laufe der letzten drei Jahre bei Spirituosen um 11,6 Prozent, d. h. von 0,86 auf 0,76 Liter pro Kopf verringert. Durch die starke Herabsetzung der Spirituosenpreise hat sich der Absatz, der im Jahre 1932 auf ein Minimum herabgesunken war, im Jahre 1933 wieder ein wenig gehoben, während jedoch der allgemeine Rückgang ohne Zweifel ziemlich stark in Erscheinung tritt. Der Konsum von Erzeugnissen der polnischen Tabakmonopolverwaltung wurde in dem gleichen dreijährigen Zeitabschnitt um 28,2 Prozent pro Kopf der Bevölkerung bzw. in Geldwert ausgedrückt, von 20,6 auf 14,79 Złoty pro Kopf vermindert. Der Zuckerverbrauch ist in der gleichen Periode um 14,8 Prozent bzw. von 10,1 auf 8,61 kg pro Person gefallen. Beim Salzkonsum beträgt die Verminderung 14,5 Prozent oder 8,39 kg gegen 9,8 kg. Eine ebenso abgleitende Verbrauchsziffer ist bei dem Standardprodukt Eisen festzustellen, das im Laufe der letzten drei Jahre einen Umsatzverlust von 40,7 Prozent zu verzeichnen hat. Der Eisenverbrauch, der 1931 durchschnittlich 6 kg pro Kopf der Bevölkerung betrug, ist auf 3,56 kg herabgesunken.

Diese Ziffern sprechen eine nur allzu deutliche Sprache und es drängt sich die Frage auf, wieso trotz aller Preisermäßigungen, die Polen zu dem zweitbilligsten Land der Welt gemacht haben, der Inlandsverbrauch nicht nur nicht gestiegen, sondern ganz gewaltig zurückgegangen ist. Eine Antwort für diese auf den ersten Blick etwas paradox erscheinende Frage findet man, wenn man sich die Tatsache vor Augen führt, daß das Gesamteinkommen Polens, das im Wirtschaftsjahr 1928/29 rund 19 Milliarden Złoty betragen hat, im Jahre 1933 auf 9 Milliarden zusammengeschrumpft ist, mithin einen Verlust von mehr als der Hälfte zu verzeichnen hat. Mit anderen Worten: jeder steuerzahlende Bürger kann heute nur über ein um die Hälfte verringertes Einkommen verfügen. Dieses Einkommen wird noch dazu durch eine Reihe öffentlicher Abgaben und sozialen Lasten in viel stärkerem Maße vermindert als früher. Während im Jahre 1929 die gesamtsteuerliche Belastung mit rund 20 Prozent des Gesamteinkommens angesetzt wurde, ist sie im Jahre 1933 auf 30,5 Prozent gestiegen. Jeder Steuerträger muß also bei den zur Hälfte verringerten Einnahmen nahezu ein Drittel an öffentlichen Abgaben leisten. Daß ein solcher Zustand untragbar ist, bedarf weiter keiner Erwähnung. Diese Erkenntnis ist allerdings an maßgebender Stelle etwas spät gereift und man versucht heute durch Vorlage einer Reihe von neuen Wirtschaftsgesetzen und Verordnungen diesem Mißverhältnis zu steuern.

In ernsten Wirtschaftskreisen des Landes wird auf den Etatismus Polens als auf ein zweites Übel hingewiesen. Dieser Etatismus ist auch eines der brennendsten Probleme, das die gegenwärtige ökonomische Struktur des Landes beherrscht. Die öffentliche Hand greift auf Kosten der Privatwirtschaft immer weiter vor, unabhängig davon, ob es von privatwirtschaftlicher Seite gutgeheißen wird oder nicht. Bei einer Betrachtung der Besitzverhältnisse in der Volkswirtschaft Polens kann man feststellen, daß über eine ganze Anzahl der wichtigsten Wirtschaftszweige der Staat seine Monopolstellung ausübt. Es sind dies u. a. die Salzproduktion, die Verarbeitung von Spiritus und Tabak. Hinzu kommt auch die Waldwirtschaft, zumal der Staat über 8,3 Millionen Hektar gegenüber 3 Millionen, die im Privatbesitz sind, verfügt. Im Kohlenbergbau und in der Naphthaindustrie ist der staatliche Einfluß gleichfalls stark fühlbar. Das Verkehrswesen ist fast völlig in staatlichen Händen: die Eisenbahnen einschließlich der meisten Schmalspurbahnen, das ganze Post- und Telegraphenwesen sind öffentlicher Besitz und sogar das Rundfunkwesen soll demnächst aus seiner gemischt-wirtschaftlichen Organisationsform losgelöst und völlig verstaatlicht werden. Auch die Seeschiffahrt wird fast ausschließlich vom Fiskus kontrolliert. Auf einem Gebiet hat sich der Staat bisher gescheut, seine Maßnahmen bis zur Übernahme des Eigentums fortzuführen, und zwar in den größten und wichtigsten Wirtschaftszweigen Polens: in der Landwirtschaft. Auch hier fehlt es allerdings nicht an staatlichen Eingriffen, die in Stützungskäufen und Exportprämien zum Ausdruck kommen und auf diese Weise versuchen, die Spannung zwischen Industrie- und Agrarpreisen, die sogenannte Preisschere, zu überbrücken.

Man würde zu weit in das Gestrüpp wirtschaftstheoretischer Erörterungen eindringen, wollte man eindeutig diese oder jene Maßnahmen volks- oder privatwirtschaftlicher Natur für die Konsumverhältnisse in Polen verantwortlich machen. Es ist eine Kette von Umständen, in der sich Glied an Glied reiht, und die in ihrer Summe das Endresultat ergeben. Auf der Suche nach den Ursachen des starken Absatzrückganges Polens

darf eine ganz besonders ins Gewicht fallende Verbraucherschicht nicht außer acht gelassen werden. Polen verfügt bekanntlich über einen umfangreichen Staatsbeamtenapparat. Die Gesamtzahlen der Personen, mit Ausnahme des stehenden Heeres, für die der Staat ausschließlich der Brotgeber ist, beläuft sich nach den Budgetziffern für das Jahr 1934/35 auf 441 000. Von dieser Summe entfallen auf das Kriegsministerium 67 000 Personen, auf das Innenministerium 41 000, auf das Finanzministerium 25 000, auf das Justizministerium 21 000, auf das Kultus- und Unterrichtsministerium 84 000, von denen 77 000 Lehrer sind, und schließlich auf die staatlichen Unternehmungen und Monopolverwaltungen 192 000 Personen, in welcher Zahl 144 000 bei den Staatsbahnen beschäftigte Personen enthalten sind. Obgleich sich die Gesamtzahl der Staatsangestellten gegenüber dem Budget 1933/34 um etwa 3000 Personen vermehrt hat, ist im Vergleich zu der Wirtschaftsperiode 1932/33 eine Gesamtverminderung von 10 000 Personen festzustellen. Hinzu kommt noch das große Heer der Pensionierten, Witwen und Waisen und eine Reihe anderer Bevölkerungsgruppen, die in irgendeiner Form Beihilfen vom Staate erhalten. Es ist bekannt, daß die Gehälter der Staatsbeamten im Laufe der letzten Jahre einer ganz gewaltigen Schrumpfung ausgesetzt waren und man geht nicht fehl in der Annahme, daß diese gewichtige Konsumentengruppe ihren allgemeinen Bedarf um weitaus mehr als die Hälfte hat einschränken müssen. Ferner ist die Konsumkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung Polens, die 70 Prozent der Einwohnerschaft des Landes beträgt, ganz gewiß auf ein Drittel, wenn nicht sogar auf ein Viertel des Vorkrisenstandes herabgesunken. Wenn nun also diese mehr als 80 Prozent der Gesamtkonsumenten des Landes ihre Bedürfnisse auf einen Bruchteil des Normalbedarfes haben einschränken müssen, ist ohne weiteres klar, daß der verbleibende Rest der Konsumenten gleichermaßen unter diesen Krisenerscheinungen zu leiden hat und mithin auch seinerseits den Verbrauch, selbst in den lebensnotwendigen Artikeln drosselt.

Aus diesem Gesamtbild wird ersichtlich, daß die Steigerung des Verbrauches nur dann durch Herabsetzung der Preise der wichtigsten Konsumgüter zu erreichen ist, wenn gleichzeitig mit der von Staatswegen eingeleiteten Preissenkungsaktion auch eine Erhöhung der Konsumkraft der Bevölkerung platzgreift. Nur beide Maßnahmen, Hand in Hand durchgeführt, werden den katastrophal zusammengeschrumpften Inlandsverbrauch allmählich wieder auf das Vorkrisenniveau zurückführen.

Zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise durch den Gesetzgeber

Rechtsanwalt J. Grzegorzewski-Posen.

(Teil I s. H. u. G. Nr. 9, Seite 107.)

(Schluß).

II.

Das Formerfordernis der Schriftlichkeit, welches bis dato sehr selten war, um das Zustandekommen von Rechtsverhältnissen möglichst wenig in spanische Stiefel zu schnüren, ist sehr stark erweitert worden. Man hat sich dabei wohl weniger von fiskalischen Rücksichten (Stempelsteuer) leiten lassen als vielmehr die Sicherheit des Rechtsverkehrs im Auge gehabt. Grade weil in Polen in Anbetracht des starken Analphabetentums die Bauernfängerei im Zusammenhang mit der gesunkenen Moral der Nachkriegszeit („Wer schwört, gewinnt") nicht unerheblich zugenommen hat, ist durch das Erfordernis der Schriftlichkeit gewisser Rechtshandlungen dafür Sorge getragen worden, daß wirksam gegen allzu leichtfertige Eide angegangen wird. Wird die Schriftform entgegen der Gesetzesvorschrift nicht gewahrt, so ist der betreffende Rechtsakt ungültig, wenn es die entsprechende Norm ausdrücklich so bestimmt, andernfalls ist der Zeugenbeweis ohne Zustimmung beider Prozeßparteien unzulässig.

Die Generalvollmacht, die bezüglich ihres Inhaltes stark beschränkt ist (ausgeschlossen: Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Wechselverpflichtungen, Schenkungen, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vergleichsabschluß, Klageerhebung, u. a. m.), muß bei Androhung der Ungültigkeit schriftlich erteilt werden (Art. 96, § 1). Vorvertrag und Übertragung von Forderungen (Zession) müssen schriftlich getätigt werden. Auflösung, Ergänzung, Rücktritt und Änderung eines schriftlichen Vertrages muß schriftlich erfolgen (Art. 110). Schreibunkundige können schriftliche Willenserklärungen nur in notarieller Form abgeben. Besteht über die Schuldverpflichtung eine schriftliche Urkunde, so muß die Erfüllung der Verpflichtung soweit sie über 1000 zł Wert hat, schriftlich bestätigt werden, um als Erfüllung zu gelten. (Art. 223.) Die schriftliche Empfangsbestätigung des Kapitals schafft die Vermutung, daß alle Nebenleistungen (Zinsen usw.) erfüllt worden sind. Das Gleiche gilt bei schriftlichen Empfangsbestätigungen. von wiederkehrenden Leistungen betreffend vorher fälliger Leistungen. Die Bürgschaft und der Gesellschaftsantrag müssen schriftlich erklärt werden. Dasselbe gilt von der Prokura (Art. 60 H. G. B.), von der Veräußerung der Anteile einer G. m. b. H. (Art. 181 H. G. B.) u. a. m.

Die ungeheuer rasch fluktuierenden Verhältnisse, auf welche die neuen Gesetze Anwendung finden — im Gegensatz zu den steten Vorkriegsverhältnissen — machen es notwendig eine Möglichkeit zu finden, eine — wenn auch nur in allgemeinen Umrissen bestimmte — gesetzliche Regelung für Fälle zu finden, die schwer oder überhaupt nicht vorauszusehen sind. Es geschieht dies in den neuen Bestimmungen durch starke Anwendung des Billigkeitsmomentes und ähnlicher Begriffe, welche nicht genau zu umschreiben sind wie „öffentliche Ordnung" u. a. m. „Verträge, die im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung stehen, sind ungültig" (Art. 56, § 1). Es dürfte sehr schwer sein begrifflich festzulegen, was unter öffentlicher Ordnung zu verstehen ist und solange höchstrichterliche Entscheidungen hier nicht Richtlinien aufstellen werden, wird der individuellen Auslegung dieses Begriffs von Seiten des Richters ein weites Feld eröffnet, was zur Erhöhung der Rechtssicherheit natürlich kaum beiträgt.

„Verträge verpflichten nicht nur zu all dem, was in ihnen ausgedrückt ist, sondern auch zu allen Folgen, die aus dem Gesetz, der Gewohnheit und der Billigkeit entspringen (Art. 60). Dieser Begriff der Billigkeit, der ein Segen sein kann, taucht in den neuen Gesetzen recht häufig auf (Ergänzung unwesentlicher Vertragspunkte, Art. 60, § 2, Schadenersatzpflicht für die Tätigkeit Dritter, Art. 143, Haftung für Tierschaden, Art. 149, Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen, Art. 162, § 3 u. a. m.).

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem bedürftigen Arbeitnehmer, wenn er dies ohne Schaden für sich tun kann, vor dem Zahlungstermin die Entlohnung für die schon geleistete Arbeit zu zahlen" (Art. 457).

Art. 470, § 2 bestimmt als triftigen Grund zur sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages den Umstand, daß man nach Treu und Glauben von der einen Partei nicht verlangen kann, sie solle mit der anderen in einem Arbeitsverhältnisse bleiben.

Bei Körperverletzung, Tötung, Freiheitsberaubung und Ehrbeleidigung kann der moralische (ideelle) Schaden geltend gemacht werden (Art. 165 und 166).

Diese beispielweise Aufzählung zeigt, wie weit die starre Struktur des bisherigen Rechts elastisch geworden ist.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden im allgemeinen nur auf Kaufleute Anwendung. Art. 2, § 1 H. G. B. sieht als Kaufmann jeden an, der in eigenem Namen ein Erwerbsunternehmen betreibt. Landwirtschaft, Gärtnerei, Wald-, Zucht-, Fisch-, Jagd- und Bienenwirtschaft gelten nicht als Erwerbsunternehmen. Auch der freie Beruf als solcher ist kein Erwerbsunternehmen. Die größeren Kaufleute sind Registerkaufleute, deren genauer Begriff schon an anderer Stelle umschrieben wurde; nur der Registerkaufmann muß ins Handelsregister eingetragen sein.

Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist streng durchgeführt worden. Der Einzelkaufmann muß in der Firma seinen Namen und den ersten Buchstaben seines Vornamens anbringen. Irreführende Zusätze sind unzulässig. Bei Änderung des Firmeninhabers, kann mit Genehmigung des bisherigen Firmeninhabers die bisherige Firma weitergeführt werden, es muß aber der neue Name des Firmeninhabers hinzugefügt werden. Die Firma ohne Unternehmen kann nicht veräußert werden. Juristische Personen haben in der Firma ihre juristische Form (A. G., G. m. b. H. usw.) anzugeben.

Die Registerbestimmungen finden im großen ganzen nur auf Registerkaufleute Anwendung, d. h. auf diejenigen Kaufleute, die sich ins Handelsregister eintragen müssen. Hierher gehören die Bestimmungen über die Eintragung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse, welche den Gläubiger vor Benachteiligung durch den Ehegatten des Kaufmanns schützen sollen, wenn dieser sich darauf beruft, daß die dem Gläubigerzugriff offen stehenden Vermögensteile sein Eigentum sind.

An interessanten Einzelheiten wäre auf folgendes hinzuweisen:

Die Verjährungsfristen, deren längste 20 Jahre (bisher 30) beträgt, laufen jetzt vom Fälligkeitstermin an und nicht erst — wie bisher — vom Ende des Jahres, in das der Fälligkeitstermin fällt. Die Verjährung wird u. a. unterbrochen durch Anmeldung der Forderung aus dem Arbeitsvertrag beim Arbeitsinspektor, durch Antrag auf eine Sicherung der Forderung (einstweilige Verfügung, Arrest, Art. 279). In 5 Jahren verjähren Miets- und Pachtforderungen, wiederkehrende Leistungen, Zinsen und Honorarforderungen der freien Berufe, in 3 Jahren Arbeitslohnforderungen.

Neben den Verjährungsfristen bestehen eine ganze Reihe von Ausschlußfristen von ½—1 Jahre, nach deren Ablauf die Geltendmachung der betr. Forderung unzulässig ist (Mieterforderungen wegen Anforderungen auf den Mietsgegenstand, Art. 397, Arbeitslohnforderungen, Art. 473, Gastwirtschaftung, Art. 540, § 2).

Wer sich beim Schuldner mit einer Quittung des Gläubigers meldet, gilt als empfangsberechtigt für die Schuldsumme, es sei denn, daß die Zahlung an den Gläubiger persönlich verabredet war (Art. 221).

Verzugszinsen von Zinsen dürfen erst vom Augenblick der Klageerhebung an gerechnet werden (Prozeßzinsen, Zinsenzins).

Für die einjährige rückständige Miete haften auch die Mobilien, die Eigentum der mit dem Mieter zusammenwohnenden Familienangehörigen sind (Art. 386).

Untermiete und Abtretung des gesamten Mietsgegenstandes von Seiten des Mieters ist zulässig, wenn das Gegenteil nicht vertraglich abgemacht ist (Art. 398).

Anstellung eines Gegenstandes am Verkaufsort mit Preisbezeichnung gilt als Offerte (Art. 525 H. G. B.).

Der Eigentumsvorbehalt muß schriftlich abgemacht werden und hat gegenüber den Gläubigern des Erwerbers erst von dem Augenblick an Geltung, in dem das Datum des Vertrages amtlich bestätigt ist (Art. 543 H. G. B.).

Beim Abzahlungsgeschäft bedarf die Abmachung, laut der der Rest des Kaufpreises beim Verzug in der Ratenzahlung sofort zahlbar ist, der schriftlichen Form. Klagen aus Abzahlungsgeschäften können nur vor dem ordentlichen Gericht (also nicht Schiedsgericht) und nur vor dem Gericht der allgemeinen Zuständigkeit des Schuldners (dem Gerichte seines Wohnsitzes) geltend gemacht werden. (Art. 557, 563 H. G. B.).

Die Angabe gilt grundsätzlich als Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages. Erfüllt der Angabeempfänger nicht, so hat er die Angabe und eine Entschädigung in Höhe der doppelten Angabe zu zahlen (Art. 74 d. Ges. über die Schuldverhältnisse).

Vollmachten erlöschen mit dem Tode des Vollmachtgebers. Die Vollmacht über den Tod hinaus ist aufgehoben. (Art. 98).

Gastwirte haften u. a. für das Abhandenkommen von Gegenständen der Gäste, welche an den dazu bestimmten Stellen untergebracht werden (Art. 539).

Bei der Bürgschaft ist der Gläubiger verpflichtet, den Bürgen unverzüglich vom Verzuge des Schuldners zu benachrichtigen und haftet dem Bürgen für den Schaden, der diesem durch fehlende unverzügliche Anzeige entsteht. Der Bürge ist verpflichtet, die Schuld innerhalb von 7 Tagen nach der genannten Benachrichtigung zu begleichen (Art. 633).

Diese kurze Skizze einiger interessanter Neuerungen im Gesetz über die Schuldverhältnisse und im polnischen Handelsgesetzbuch soll nur den Zweck verfolgen aufzuzeigen, wie auch der Gesetzgeber sich bemüht, der Krise durch zivilberechtigte Maßnahmen beizukommen und die Aufmerksamkeit weiter Kreise der Bevölkerung auf die neuen Gesetze zu lenken und zum Selbststudium derselben anzuregen, um sich vor Schaden zu bewahren.

⁂ ⁂ Verbands-Nachrichten ⁂ ⁂

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, Rynek 5.

Budsin: Freitag, den 14. Dezember, nachm. 5—7 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Donnerstag, den 6. Dezember, nachm. 5—7 Uhr bei Just.
Filehne: Freitag, den 7. Dezember, nachm. 5—7 Uhr bei Fa. Sachse.
Kolmar: Täglich von 9—11 und 15—16 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Wird bekannt gegeben.
Rogasen: Nachm. vor der Monatsversammlung.
Wongrowitz: Nachm. vor der Monatsversammlung.

Versammlungen:

Budsin: Freitag, den 14. Dezember, abends 8 Uhr im Lokal Hein.
Czarnikau: Montag, den 10. Dezember, abends 8 Uhr im Hotel Surma.
Filehne: Freitag, den 7. Dezember, abends 8 Uhr im Hotel Duvensee.
Kolmar: Dienstag, den 4. Dezember, abends 8½ Uhr im Lokal Sperber.
Ritschenwalde: Wird durch Umlaufsliste bekanntgegeben.
Rogasen: Wird durch Umlaufsliste bekanntgegeben.
Wongrowitz: Wird durch Umlaufsliste bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich, Büro des Verbandes für H. u. G., Zwierzyniecka 6. Geöffnet 8—14 Uhr.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschäftsstelle Zwierzyniecka 6.
Schokken:, **Schroda:** Die Sprechstunden werden den dortigen Mitgliedern direkt bekanntgegeben.
Kletzko: Jeden 1. Montag im Monat von 11—14 Uhr.
Kischkowo: Jeden 1. Montag im Monat von 15—20 Uhr; jeden 3. Dienstag im Monat.
Pudewitz: Jeden 3. Montag im Monat von 14—19 Uhr im Lokal G. Loppe.
Gnesen: Jeden 3. Montag im Monat von 9—13 Uhr.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer: Schäfer, Büro: Nowy Rynek 26.
Neutomischel: Täglich von 9—11 und 14—15 Uhr.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer: Donner, Büro ul. Poznańska 9.
Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr.
Birnbaum: Jeden zweiten Mittwoch bei Herrn Tischlermeister Höth.
Bentschen: Wird durch den Schriftführer Herrn Böhnke bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschäftsführer: Klose, Lissa, ul. Marsz. Józ. Piłsudskiego 5.
Lissa: Jeden Mittwoch von 8—12 und 14—18 und jeden Sonnabend von 8—14 Uhr.
Schmiegel: Am Montag, dem 3. Dezember, und am Montag, dem 17. Dezember, von 8—12 Uhr im Kreditverein.
Bojanowo: Am Freitag, dem 7. Dezember, und am Sonnabend, dem 8. Dezember, von 8—12 Uhr bei Herrn K. Zieboll.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ulica Rynkowa.
Krotoschin: Jeden Freitag vorm. im Büro.
Dobrzyca: Sonnabend, den 8. Dez., abends bei Goetz.
Kobylin: Montag, den 26. November.
Kröben: Donnerstag, den 29. Nov., bei Herrn Fiebig.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann.

Versammlungskalender:

Krotoschin: Sonnabend, den 24. Nov., bei Pachale.
Dobrzyca: Sonnabend, den 8. Dez., abends 7 Uhr bei Goetz.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Fischer. Büro: Nowa 11.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Ostrowo: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., vormittags bei Herrn Kachelfabrikanten Kurzbach, ul. Gimnazjalna 25.
Schildberg: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., nachmittags bei Herrn Stellmachermstr. Gromotka, ul. Kolejowa 24.

Jeder Volksgenosse trägt über die Sozialausschüsse mit bei zum grossen Werk der

deutschen Nothilfe.

Keiner entziehe sich seiner Pflicht und Verantwortung dem Bruder gegenüber!

Aus den Ortsgruppen

Bentschen:

Am Donnerstag, dem 25. Oktober, hatte die hiesige Ortsgruppe ihre Monatsversammlung. Nach einem kurzen Bericht über den Verbandstag sprach Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski über Rassefragen unter besonderer Berücksichtigung der Belange unserer Volksgruppe. Im Anschluß an die Ausführungen blieben die Versammelten noch bei Gesang fröhlich beisammen.

Budsin:

Am 15. Oktober 1934 hatte die Ortsgruppe Budsin Monatsversammlung. Da der bisherige Obmann, Herr Krüger, sein Amt niedergelegt hat, eröffnete Frl. Dr. Spitzer als stellvertretender Obmann, die Versammlung, begrüßte den Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Thomaschewski aus Posen und gab die Tagesordnung bekannt. An Stelle des zurückgetretenen Obmanns wurde Frl. Dr. Spitzer mit der Leitung der Ortsgruppe betraut, und Herr Kaufmann Than mit dem Amt des Beirats. In der Diskussion über die Lage der Ortsgruppe wurde die ungenügende Betreuung seitens des Verbandes gerügt, die in den Verbandsmitgliedern ein gewisses Mißtrauen hat aufkommen lassen. Dr. Thomaschewski sprach dann über das Verbandsleben in letzter Zeit, über Möglichkeiten auch in Budsin das alte Interesse an unserm berufsständischen Aufbau wieder zu erwecken, berührte dann auch die für Kaufleute und Gewerbetreibende so wichtigen neuen Gesetze und Verordnungen. Zum Schluß seiner Ausführungen wurde eine Ansprache des Reichshandwerksführers Schmidt zu Gehör gebracht, die zu der alten Handwerksehre, zu Zucht und wirklicher Leistung mahnte. Zum Schluß der anregenden Versammlung ergriff Frl. Dr. Spitzer nochmals das Wort, dankte dem Redner und gab der Hoffnung Ausdruck, das nunmehr Ortsgruppe und Verband wieder inniger zusammenstehen werden.

Czarnikau:

Am 12. November hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab. Bei der Eröffnung der Versammlung gedachte der Obmann zuerst unseres verstorbenen Ehrenmitgliedes, des Fleischermeisters Otto Zieske mit ehrenden Worten; die Versammlung brachte dem Verstorbenen die übliche Ehrung dar. Es wurden dann die Eingänge verlesen und zur Aussprache gebracht. Zu besonders lebhafter Aussprache kam es in Angelegenheit der Berufshilfe. Es wurde beschlossen, ein Wintervergnügen erst nach Neujahr abzuhalten und die Vorbereitung dem Vorstand zu überlassen. Nach Aussprache über verschiedene Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen. Nächste Monatsversammlung am Montag, dem 10. Dezember.

Dobrzyca:

Am Sonnabend, 3. November, hatte die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe bei Goltz ihre Monatsversammlung. Geschäftsführer Seeliger berichtete über die Verbandstagung und Beiratssitzung und gab dann die neueren, wichtigen Gesetze und Verordnungen bekannt, die von den Gewerbetreibenden und Kaufleuten beachtet werden müssen, Lehrlingsverträge, Umsatz- und andere Steuerfragen riefen eine lebhafte Aussprache hervor. Jn Anschluß daran sprach Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski über das neue Verbandsstatut; auch die ab 1. Juli 1934 verpflichtenden neuen Gesetze: das Handelsgesetz und das Recht der Schuldverhältnisse, wie auch die Entschuldungsmaßnahmen für die Landwirtschaft wurden besprochen. Die Versammlung wurde, nachdem einige Lieder gesungen worden waren, gegen Mitternacht geschlossen.

Gostyń:

Am 21. Oktober hatte die Gostyner Ortsgruppe ihre Monatsversammlung. Der Obmann Herr Reimann eröffnete die Sitzung und begrüßte besonders Herrn Dipl. Kaufmann Heidensohn, der zu einem Vortrag herübergekommen war. Die Ausführungen des Redners in Steuerangelegenheiten und über wichtige Fragen, das tägliche Leben des Geschäftsmanns betreffend, wurde von den Mitgliedern mit Interesse aufgenommen und noch längere Zeit diskutiert.

Am 27. Oktober veranstaltete die hiesige Ortsgruppe einen Tanzabend, welcher alle Teilnehmer in froher Stimmung bis in die Morgenstunden zusammenhielt.

Kobylin:

Am Sonntag, den 21. Oktober, abends 8 Uhr fand bei Frau Bunk die Monatsversammlung der Kobyliner Ortsgruppe statt, zu der Herr Geschäftsführer Seeliger aus Krotoschin erschienen war. Der Obmann, Herr Sattlermeister Starke eröffnete die Sitzung mit herzlichem Gruß an die Erschienenen. Er übergab darauf das Wort Herrn Geschäftsführer Seeliger zu einem Vortrag über das Pauschalumsatzsteuergesetz und Gewerbepatente. Es entspann sich daran eine lebhafte Debatte über die Frage der Erlangung von Handwerkskarten, wobei sich herausstellte, daß einige junge Mitglieder Schwierigkeiten bei der Erlangung derselben haben. Ihnen wurde empfohlen, nach Beschaffung der nötigen Unterlagen sich der Krotoschiner Geschäftsstelle des Verbandes zu bedienen. — Die Sitzung verlief in angeregter Weise bis gegen 11 Uhr abends.

Kolmar:

Am 6. November hatte die Ortsgruppe wieder ihre Monatsversammlung, die diesmal einen erfreulichen Besuch aufwies. Obmann Warmbier begrüßte die Gäste aus Posen, Herrn Grzegorzewski als Redner des Abends, Herrn Bankleiter Greulich und Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski. Nachdem zunächst einige Ortsgruppenfragen besprochen worden waren, erhielt Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski das Wort zu seinem interessanten Vortrage über Neuerungen im Gesetzeswesen. In klaren Worten zeichnete der Redner den Rahmen, der den Gesetzgeber zu lebhafter Tätigkeit veranlaßte, und streifte die für unsere Gewerbetreibenden und Kaufleute wichtigsten Neuerungen. Die Ausführungen wurden lebhaft besprochen und gaben zu verschiedenen Rückfragen Veranlassung. Dr. Thomaschewski referierte dann über das Verbandsleben, über Kartei, Statut und Mitarbeit des einzelnen in seiner berufsständischen Vertretung; er rügte dabei den wirklich allgemein noch schwachen Willen zur tätigen Mithilfe. In der Diskussion ergriff Herr Grzegorzewski nochmals das Wort, um die bisherige Lauheit zu kritisieren. Wahre Volksgemeinschaft, das heiße Einsatzbereitschaft und ganze Mitarbeit. Auch das Winterhilfswerk kam noch zur Aussprache; Herr Bankleiter Greulich sprach dann kurz über Bank- und Zinswesen in heutiger Zeit. Seine Worte klangen in der Mahnung aus, daß jeder nach Kräften im genossenschaftlichen und eigenen Bankwesen mitzuarbeiten habe. Erst gegen 11 Uhr konnte der Obmann Warmbier den offiziellen Teil schließen. Er dankte den Rednern und erhoffte für die Ortsgruppe reiche Frucht aus den ihnaltsvollen Ausführungen. Bei „111 Liedern" blieben die Versammelten noch eine Zeitlang zwangslos beisammen.

Krotoschin:

Der Obmann der Krotoschiner Ortsgruppe, Herr Kürschnermeister Kurt Scholz, feierte mit seiner Gattin am Freitag, dem 26. Oktober, das Fest der silbernen Hochzeit. Die Ortsgruppe Krotoschin übersandte dem Jubelpaare die herzlichsten Glückwünsche. Die Hauptgeschäftsstelle schließt sich den Wünschen der Ortsgruppe an.

Neutomischel:

Am 30. Oktober hatte die Ortsgruppe zu einer Monatsversammlung gebeten, die einen erfreulich starken Besuch aufwies. Obmann Tepper begrüßte die aus Posen herübergekommenen Herren, den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski und besonders Herrn Rechtsanwalt Grzegorzewski als Redner des Abends. Der Obmann verlas zunächst den Geschäftsbericht des Verbandes und gab dann Dr. Thomaschewski das Wort, der über den Verbandsetat und die Arbeit in dem zurückgelegten Abschnitt berichtete.

Die neuen, ab 1. Juli geltenden Gesetze, wie das neue Handelsrecht und das Recht der Schuldverhältnisse bildeten das Thema der Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Grzegorzewski. Der Redner wußte die für den Handwerker und Kaufmann wesentlichen Gesichtspunkte herauszuschälen und gab einen für jeden verständlichen Einblick in Tragweite und Ziel der neuen Gesetze. Den mit regem Beifall belohnten Ausführungen schloß sich eine längere Diskussion an. — Nach Schluß des offiziellen Teils wurden einige Lieder gesungen. Mit dem Feuerspruch fand die Veranstaltung einen würdigen Abschluß.

Werbt für Euren Verband!

Rakwitz:

Am 29. Oktober feierte unser langjähriges, treues Mitglied, Herr Malermeister Paul Bengs, hier mit seiner Gattin Martha, geb. Faulseit, das Fest der Silberhochzeit. Wir übersandten dem Jubelpaare dazu unsere herzlichsten Glückwünsche und wiederholen dieselben auch auf diesem Wege. Der Männer-Gesang-Verein erfreute das Jubelpaar mit einem Morgenständchen und übermittelte seinem bewährten Vorstandsmitgliede ebenfalls die herzlichsten Wünsche.

Schildberg:

Am 6. November hatte die Ortsgruppe Schildberg ihre November-Sitzung. Der Obmann Herr Giersch eröffnete die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Insbesondere wurde zunächst die Veranstaltung des Gründungsfestes der Ortsgruppe besprochen, dessen weitere Vorbereitung dem Vorstande übertragen wurde. Herr Pfarrer Vocht sprach dann in längerer ausführlicher Rede über das Werk der „Nothilfe" und über unsere Pflicht, als Volksgenossen für die notleidenden Brüder einzutreten und uns mit in das Werk der deutschen Nothilfe zu stellen. Nach Schluß des offiziellen Teils blieben die Versammelten noch einige Zeit bei Musik und frohem Spiel beisammen.

Schokken:

Die Schokkener Ortsgruppe hatte zum 10. November zur außerordentlichen Generalversammlung geladen, da nach Rücktritt des bisherigen Obmanns Neuwahlen nötig geworden waren und auch die Existenz der Ortsgruppe in Frage gestellt schien. Die Versammelten gaben, nachdem Herr Pfeiffer als stellvertretender Obmann die Sitzung eröffnet hatte, einstimmig ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Ortsgruppe weiterhin bestehen solle. Auch die Wahlen zeigten das erfreuliche Bild einmütiger Geschlossenheit. Alle Ämter wurden bei einstimmigem Wahlergebnis neu besetzt, und zwar: Obmann Herr König, stellvertretender Obmann Herr Pfeiffer, Kassenwart Herr Just, Schriftführer Herr Höft, Beiratsmitglied Herr Magdanz. Außerdem wurden die Kassenprüfer gewählt und eine Kommission zur Ausgestaltung des Wintervergnügens eingesetzt. Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski dankte den Versammelten für den Willen zur Zusammenarbeit und das Verständnis, das alle persönlichen Gegensätze überwindet und zu wirklicher, sachlicher Arbeit kommen läßt; er dankte dem bisherigen Obmann, Herrn Magdanz, für seine Arbeit auf diesem Posten in der schwersten Zeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß nunmehr alle Kräfte wieder zusammenstreben möchten. Der neue Obmann, Herr König, dankte für das bewiesene Vertrauen und bat alle Mitglieder um ihre tatkräftige Unterstützung. Er berichtete dann über das Winterhilfswerk, die Organisation der Nothilfe und die Pflicht eines jeden von uns, die Not des Bruders mitzutragen. Nach Schluß des offiziellen Teiles blieben die Versammelten noch lange zwangslos beisammen.

Schmiegel:

Am Sonnabend hielt die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe bei Fechner ihre Monatsversammlung ab. Der Obmann, Herr Hentschel, begrüßte die Erschienenen und erstattete Bericht über die Verbandssitzung in Posen. Anschließend machte Herr Bankleiter Bamberger interessante Ausführungen über Serbien und serbische Verhältnisse.

Mitteilungen des Vereins deutscher Angestellter-Posen

Unser Vereinsleben

(10. Oktober bis 10. November.)

Im Vordergrund steht zweifellos die „Woche des deutschen Angestellten", die wir in der Zeit vom 22. bis 27. Oktober in den Räumen unseres Heims veranstalteten. Es war das erste Mal, dass der VDA mit einer solchen Veranstaltung hervortrat. Und man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, dass diese Woche in jeder Hinsicht ein guter Erfolg war.

Der starke Besuch zeigte, dass in den Kreisen der Posener Angestelltenschaft ein grosses Interesse für die Fragen besteht, die uns als Angestellte und als Glieder unserer Volksgruppe in Polen bewegen. Mit diesen Fragen hat sich der VDA ja schon immer an den Donnerstagabenden auseinandergesetzt. Nun versuchten wir eine Woche lang in bunter Folge ein Bild vom Wollen und Tun unseres Vereins zu geben, um so allen deutschen Angestellten der Stadt Gelegenheit zu bieten, unsere Bestrebungen und den Geist, der in unseren Räumen herrscht, kennenzulernen.

Eingeleitet wurde die Woche mit einem Vortrag unseres Vorsitzenden Georg Heinze über „Unser Ziel". An anderer Stelle bringen wir die wichtigsten Ausführungen unseres Vorsitzenden, die mit grossem Beifall aufgenommen wurden. Am gleichen Abend sprach an Stelle des leider verhinderten Geschäftsführers der Berufshilfe, Kamerad Diplomingenieur Hans Schmidt, Fritz Sylla über „Berufshilfe", ein Thema, das den Angestellten ganz besonders interessiert. Seine Ausführungen wurden vom Vorsitzenden der Berufshilfe, Dr. Scholz, ergänzt, der energisch dem sich breit machenden Pessimismus in unserer Volksgruppe in Polen entgegentrat. Er sprach auch seine Freude darüber aus, dass der VDA neben der Pflege der Gesinnung die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder sich zur Aufgabe gestellt hat.

Am zweiten Abend gab uns Magister Arvid Torno Antwort auf die Frage: „Ist Rasse Schicksal?" An vielen anschaulichen Beispielen hat er uns die Grundlagen der Rassenlehre verständlich gemacht.

Die Besucherzahl nahm von Abend zu Abend zu. Als Pfarrer Grothaus aus Neustadt bei Pinne sprach, erwiesen sich die Räume unseres Heims als zu klein. Ueber 180 Personen lauschten mit gespanntester Aufmerksamkeit seinen Ausführungen über den „volksorganischen Aufbau deutschen Lebens in Polen". Dem organisatorischen Aufbau, den er durchaus bejahte und dessen Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiete er besonders hervorhob, stellte er den organischen Aufbau, dem organisatorischen Denken und Handeln das organische Denken und Handeln gegenüber. Ausführlich schilderte Pfarrer Grothaus das Organgefüge des Volksorganismus: Familie, Nachbarschaft, Alters- und Berufskameradschaft, Dorf- und Stadtgemeinschaft. In dieses schöpferische Organgefüge muss das deutsche Leben gestellt werden. Hervorzuheben ist, dass der Weg, den Pfarrer Grothaus aufzeigte, keine blosse Theorie ist, sondern wirklich gegangen werden kann, ja gegangen werden muss, „wenn unsere Volksgruppe hier bestehen und ihre Sendung erfüllen will". Während der Aussprache wurden keine gegenteiligen Meinungen laut.

Am Donnerstag-Abend sprach Mitglied Fräulein Dr. Ilse Rhode über das Thema „Landschaft und Volk im deutschen Roman", und am Freitag-Abend plauderte an Hand von Lichtbildern Kamerad Ernst Stewner über eine Wanderung durch Süddeutschland.

Einen würdigen Abschluss der Woche bildete am Sonnabend ein grosser Kameradschaftsabend, der wohl allen Gästen so recht den Geist der Kameradschaft und Gemeinschaft gezeigt hat, der im VDA lebendig ist.

Am Donnerstag vor der Woche des deutschen Angestellten, die eine ständige Einrichtung werden soll, besprach Kamerad Hubert Jaschke das Buch von H. Koitz „Männer um Pilsudski". Mit diesem ausgezeichneten Vortrag verabschiedete sich Hubert Jaschke vom Verein, der ihm für seine treue Mitarbeit zu Dank verpflichtet ist.

Am Mittwoch und Donnerstag, dem 31. Oktober und 1. November, war das Heim wegen der beiden Feiertage, an denen die meisten Mitglieder verreist waren, geschlossen. Der Singabend am 8. November wurde von stud. theol. Konukiewitz geleitet.

Auch in diesem Monat hatten wir am Sonntag, dem 10. November, einen Tanzteeabend, der nach dem Urteil der Anwesenden alle bisherigen Abende an freudiger Stimmung (ohne Alkohol!) übertraf. Die Veranstaltungen dieser Art erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit und lassen auch den Tanz, die Freude und den Humor im VDA zu ihrem Recht kommen.

Das Vereinsleben machen nun nicht bloss die Donnerstagabende mit ihren Vorträgen, die Sing- und Kameradschaftsabende und Tanztees aus. Nicht unerwähnt dürfen auch die Kurse und die Frauenabende bleiben. An jedem Abend ist unser Heim geöffnet und von Mitgliedern rege besucht. Da werden Zeitungen und Zeitschriften gelesen, verschiedene Spiele gespielt und Rundfunkdarbietungen gehört. Die Liebe zu unserem bescheidenen, aber doch schmucken Heim, das wir uns selbst geschaffen haben, wächst; Kameradschaft ist das Band, das uns alle hier verbindet.

Unser Ziel

Aus der Eröffnungsrede unseres Vorsitzenden Georg Heinze zur Woche des deutschen Angestellten.

Am 28. Oktober des Jahres 1929 versammelten sich im „Tunel Europejski" ungefähr 100 deutsche Angestellte unserer Stadt, um die Grundung eines Angestelltenverbandes zu beschliessen. — Was hat diese 100 Volksgenossen damals zu ihrem Vorhaben bewogen? In der vom Vorläufigen Ausschuss herausgeschickten Einladungen wurde als Zweck der zu gründenden Vereinigung bezeichnet:

1. Zusammenschluss aller kaufmännischen Angestellten;
2. Beratung der Mitglieder in allen Berufsfragen;
3. Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge, die unseren Beruf angehen, und Abhaltung von Sprach- und Buchführungskursen;
4. Stellenvermittlung und Beratung;
5. Pflege des gesellschaftlichen Verkehrs.

Und ferner heisst es: Neben diesen Fragen wird der Verein noch andere grosse Aufgaben zu lösen haben.

Der Verband wurde gegründet. 81 Angestellte traten ihm noch am gleichen Abend als Mitglieder bei. Bereits am Jahresschluss betrug der Mitgliederbestand 266 Köpfe. Seine Zahl wuchs bis zum Ende des Jahres 1930 auf den Höchststand von 286 Mitgliedern an. Hier war der Verband am toten Punkt angelangt. Seitdem ging es abwärts, Neueintritte wurden seltener, die Austritte mehrten sich, der Besuch der Mitgliederversammlungen liess nach. Der Vorstand mochte unternehmen, was er wollte: immer geringer wurde der Widerhall in der Mitgliederschaft. Im Oktober 1932 legt der Vorsitzende sein Amt nieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder beschliessen, am Jahresende ihre Aemter zur Verfügung zu stellen. Schliesslich fasst die Mitgliederversammlung vom 6. März 1933 den Auflösungsbeschluss. Der Verband war am Ende!

Das ist mit dürren Worten die Geschichte des alten VDA! Ein verheissungsvoller Anfang, ein Aufstieg, der zu schönen Hoffnungen berechtigen konnte und dann Verfall und müder Verzicht: es lohnt nicht der Mühe! Die deutschen Angestellten wollen den Zusammenschluss nicht!

Am 20. März 1933 beantragt eine Gruppe von 29 Mitgliedern, auf Veranlassung von Dr. Burchard, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zur Ueberprüfung des gefassten Auflösungsbeschlusses.

In der Begründung dieses Antrages heisst es: Wir sind der Ueberzeugung, dass ein grosses Aufgabengebiet nach wie vor für den Verband deutscher Angestellter vorliegt,

dass ein arbeitsfähiger Aktionsausschuss, und später auch ein arbeitsfähiger Vorstand, gebildet werden kann,

dass es nicht zu verantworten ist, den Verband unter diesen Umständen aufzulösen, ohne den Versuch einer Neugestaltung gemacht zu haben.

Als Aufgabe sehen wir die Umgestaltung des Angestelltenverbandes in eine körperschaftliche Angestelltenschaft, die als solche im Rahmen unseres Wirtschaftskörpers und unserer Volksgemeinschaft lebensnotwendige Aufgabe und eine aktive Stellung hat.

Die Lebensform des Verbandes kann demnach nicht der Verein zur Förderung von Einzelinteressen sein, sondern muss die Gemeinschaft der Menschen gleicher Lebensaufgabe sein, die als Gemeinschaft die Interessen ihrer Mitglieder wahrnimmt.

Die Arbeit des Verbandes hat demnach dahin zu wirken,

dass das Bewusstsein gemeinschaftlicher Eingliederung in die Aufgaben einer deutschen Angestelltenschaft in Polen in allen Gliedern erwachst,

dass die lebendigen menschlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Gliedern weitgehend in kleinen Gemeinschaften gefördert werden.

Hier war ein Weg vorgezeichnet, der uns hinausführen konnte aus der Sackgasse. Und wir gingen ihn. Der Auflösungsbeschluss wurde aufgehoben und ein neuer Vorstand, mit Dr. Burchard an der Spitze, gewählt. Die schon immer erkannte Notwendigkeit eines eigenen ständigen Heims wurde in die Tat umgesetzt. Denn ein Heim, jedem Mitglied zugänglich und täglich geöffnet, war und ist für uns die erste Voraussetzung für die Arbeit auf der Grundlage einer Gemeinschaft.

Und das ist es, was den alten VDA so grundsätzlich vom neuen unterscheidet: dass wir eine Gemeinschaft sein wollen! Kein Klub und kein Verein, in dem man heute Mitglied wird und morgen wieder ausscheidet, und keine blosse Interessenvertretung!

Wir müssen eine Zelle unserer Volksgruppe werden, eine lebendige Zelle, die hineingehört in den Volkskörper, dass er ohne sie nicht mehr ein Ganzes ist!

Gewiss, die Auslanddeutschen haben stets zu den Dingen ihres Volkstums ein näheres und lebendigeres Verhältnis gehabt, als oft der Volksgenossen drüben im Reich. Aber wie mangelt es uns oft noch am Verständnis für unsere besondere Lage hier in diesem Lande! Wie steht es beispielsweise mit unserem Verhältnis zu den Volksgenossen in den anderen Teilgebieten? Fragen und Fragen tauchen auf, und sie können fruchtbringend nur beantwortet werden innerhalb einer Gemeinschaft, denn sie gehen alle an, nicht nur den einzelnen.

Es mag unser Schicksal sein, dass wir im Laufe der Jahre ein besonderer Typ des deutschen Menschen werden, der Typ des Deutsche in Polen. Genau so, wie wir heute oft noch den Volksgenossen in den anderen Teilgebieten als besonderen Typ empfinden. Nichts aber soll uns hindern zu versuchen, den geistigen Zusammenhang mit dem grossen Mutterlande aufrecht zu erhalten. Und auch hier und gerade hier eröffnet sich ein grosses Betätigungsfeld für unsere Gemeinschaft. Gemeinsam müssen wir uns mit den Dingen auseinandersetzen, die jenseits der Grenze unser Volk umgestalte und neuformen. In Vorträgen und Aussprachen wollen wir uns mit den Fragen befassen, die die grosse deutsche Bewegung ausgelöst hat auf dem Gebiete der Kultur, der Kunst, der Wirtschaft.

Das deutsche Lied, das Volkslied, muss uns gemeinsamer Besitz werden, aus der klaren Erkenntnis heraus, dass es sich hier um ein wichtiges völkisches Bindemittel handelt. Auch den Volkstanz wollen wir zu pflegen versuchen.

An den grossen Fest- und Gedenktagen unseres Volkes wollen wir nicht achtlos vorübergehen, sondern in schlichten aber würdigen Feiern unsere Verbundenheit mit dem Gesamtvolk zum Ausdruck bringen. Wo kann man wohl den Tag der Arbeit besser begehen, als im Kreise seiner Berufskameraden? Gemeinsam wollen wir auch der Grossen unseres Volkes gedenken und ihre Werke in unserem Kreise lebendig werden lassen.

Wir wollen uns aber auch den Dingen nicht verschliessen, die das Wesen unseres polnischen Gastvolkes anbelangen. Wir müssen und wollen zu einem bejahenden Verhältnis kommen gegenüber dem Staat, in dem wir leben und gegenüber dem Volk und seiner Kultur, mit dem zusammen zu leben wir vom Schicksal berufen sind. Nur dann können wir zu der Haltung kommen, die wir brauchen, um mutig und freudig unser Leben in unsere Umwelt einzuordnen.

Weitere Aufgaben erwachsen uns in der Arbeit an unserer beruflichen Fortbildung.

Durch Einrichtung von Kursen über verschiedene praktische Fächer — ich erwähne Kurzschrift und Maschinenschreiben und vor allem für Polnisch, die Staatssprache, deren gründliche Beherrschung leider so vielen von uns noch mangelt — wollen wir auch die beruflichen Fähigkeiten unserer Mitglieder erweitern und verbessern.

Die besonderen Belange unserer weiblichen Mitglieder wollen wir keineswegs hintanstellen. Ein wöchentlicher Frauenabend gibt Gelegenheit zu Aussprache und Gedankenaustausch.

Die Veranstaltung von Gymnastikkursen, die schon im zweiten Winter durchgeführt werden, schafft einen gesunden Ausgleich gegen Stadtleben und Büroarbeit. Es wäre ein Zeichen von lebendiger Mitarbeit der Frauen in unserem Verein, wenn weitere Wünsche um Ausgestaltung unsere Arbeit in bezug auf ihre besonderen Interessen aus den Reihen unserer weiblichen Mitglieder selbst hervorgingen.

An der Gesetzgebung unseres Staates, besonders soweit sie von grundlegender Bedeutung ist, wollen wir ebenfalls nicht vorübergehen, sondern uns durch geeignete Referate und Aussprachen damit näher befassen.

Wir haben manches schon von unserem Wollen mit der Tat verwirklicht, vieles liegt noch vor uns! Ich bin fest davon überzeugt, dass wir erreichen werden, was wir uns vornehmen, wenn wir es im Geiste wirklicher, ehrlicher Kameradschaft tun! Wenn wir nicht im anderen jemanden sehen, der soundsoviel verdient und der der und der Gesellschaftsschicht entstammt, sondern den Menschen, den Bruder, den Kameraden. Ich bin mir dessen durchaus bewusst, dass wir noch längst nicht die Haltung besitzen, nach der zu streben des neuen deutschen Menschen Verpflichtung ist. Aber wer unser Leben hier im VDA seit einem Jahr betrachtet, der wird mit mir einer Meinung sein, dass ein Wandel zum Besseren da ist!

Gern denken sicher noch alle, die dabei waren, an unsere Wanderungen im letzten Sommer! Immer gern werden unsere allmonatlichen Tanzteenachmittage besucht! Stets sieht man dann vergnügte Menschenkinder, obwohl Alkohol in diesen Räumen, solange der VDA sie bewohnt, nicht getrunken worden ist.

Unser Verein wird bewusst unpolitisch geführt. Er ist eine Plattform, auf der sich die Anhänger unserer beiden politischen Richtungen treffen, als Deutsche, als Kameraden. Mag uns, wer es verantworten will, einen Vorwurf aus dieser Haltung machen! Wir sehen darin eine Aufgabe!

Ein Beispiel dafür, was kameradschaftlicher Einsatz für eine gute Sache auszurichten vermag, hat uns unsere Nothilfe im vergangenen Winter gezeigt. Haben wir doch immerhin 2500 Złoty in unserem noch kleinen Kreise zusammengebracht und manche Not damit lindern können! In der Erkenntnis, dass wir uns dem Gedanke der Zentralisierung des Nothilfswerks nicht verschliessen dürfen, haben wir diesmal von der Einrichtung einer eigenen Winterhilfe abgesehen und unsere Mitglieder besonders aufgefordert, sich geschlossen an dem vom Wohlfahrtsdienst eingerichteten Hilfswerk zu beteiligen. Im Sozialen Ausschuss der Nothilfe sind wir vertreten, so dass wir die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Verteilung auszuüben.

Ich komme hier auf das Gebiet der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen. Unser Verein ist dem Verband für Handel und Gewerbe als Mitglied angeschlossen. Für einen verhältnismässig geringen Beitrag liefert uns dieser Verband seine allmonatlich erscheinende Zeitung, in der auch ein bis zwei Seiten zu unserer Verfügung stehen. Ferner können unsere Mitglieder die Dienste des Verbandes in bezug auf Rechtsberatung und dergleichen in Anspruch nehmen. In der hiesigen Ortsgruppe des Verbandes sind wir im Vorstand durch unseren stellvertretenden Vorsitzenden, Kameraden Ulrich Lück, vertreten.

Die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit unserer ständischen Organisation des Handwerks, der freien Berufe, Kaufmannschaft und Arbeitgeber sind somit gegeben. Angeschlossen sind wir ferner der „Berufshilfe".

Zu erwähnen ist noch, dass die Führung des vor kurzem neugegründeten deutschen Arbeitervereins Beziehungen mit uns angeknüpft hat, die, wie wir hoffen, der Idee der Volksgemeinschaft förderlich sein werden.

Schliesslich sind wir Mitglied des Fortbildungsschulvereins, dessen Förderung unserer Ziele hier dankbar betont sei.

Unsere Arbeit hat sich bisher auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiet ausgewirkt. Wir waren und sind ein örtlicher Verein, aber wir haben nicht die Absicht, bei dem Erreichten stehen zu bleiben! Unsere Aufgaben liegen vor uns!

Es gilt, den letzten deutschen Angestellten draussen zu erfassen und in unsere Gemeinschaft einzugliedern! Es gilt, aus unserem Verein einen Verband zu machen, der fähig ist, seine Mitglieder in sozialer Hinsicht zu stützen und zu fördern! Nichts liegt uns ferner, als eine Gewerkschaft im alten Sinne zu erstreben, sondern die ständische Eingliederung in das Volksganze muss unser Ziel sein!

Dazu aber, um auf unserem Wege weiter zu kommen, brauchen wir die Mitarbeit aller uns fernstehenden Berufskameraden hier am Platze. Möge jeder, der noch abseits steht, sich prüfen, ob er es dem Volksganzen gegenüber verantworten kann, sich auszuschliessen aus der ständischen Gemeinschaft seiner Berufsgenossen.

Wer die Zeichen der Zeit recht versteht, ja, wer die Idee unseres völkischen Seins überhaupt bejaht, der muss zu uns kommen!

Das neue Sozialversicherungsgesetz

Im Dziennik Ustaw vom 20. Oktober ist eine Verordnung über die Aenderung des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. März 1933 erschienen. Der Minister für soziale Fürsorge wird bevollmächtigt, einen einheitlichen Text des Gesetzes über die Sozialversicherung mit Berücksichtigung aller noch zu erwartenden Aenderungen herauszugeben. Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem für die Angestelltenschaft wichtigen Gesetz behalten wir uns vor.

Messe

Termine der Leipziger Frühjahrsmesse 1935

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 findet in der Zeit vom Sonntag, den 3. März, bis Sonntag, den 10. März, statt. Die Mustermesse schließt am Sonnabend, den 9. März, mittags, während die Große Technische Messe und Baumesse bis Sonntag, den 10. März, abends, dauert. Die Textilmesse schließt am 6. März abends; die Bürobedarfsmesse „Jaegerhof" die Reichs-Möbelmesse und die Sportartikelmesse werden bis einschließlich 7. März, abends, durchgeführt. Die Bugra-Maschinen-Messe dauert bis einschließlich 9. März, mittags. Die Sondermesse für Photo, Optik, Kino, die bisher im Meßhaus „Turnhalle am Frankfurter Tor" abgehalten wurde, wird in Zukunft im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände in Halle 12 stattfinden. Infolgedessen dauert die Sondermesse für Photo, Optik, Kino vom 3. bis 10. März, abends.

Reisen u. Verkehr

Reisepassprojekte aufgegeben

Das vom Innenministerium ausgearbeitete neue Paßgesetz, das eine sehr beträchtliche Ermäßigung der Paßgebühren und eine bedeutende Erleichterung von Reisen polnischer Staatsangehöriger ins Ausland bringen sollte, ist dem Vernehmen nach auf einen Einspruch des Finanzministeriums hin nunmehr wieder zurückgezogen worden. Es wird dem Parlament nicht mehr eingereicht werden. Diese Stellungnahme ist um so befremdlicher, als sich die Wirtschaftsorganisationen, denen die Projekte zur Begutachtung vorgelegt worden waren, zustimmend geäußert haben sollen. Die in dem obigen Sinne gefällte Entscheidung muß lebhaft bedauert werden, weil sie wirtschaftlich und kulturell sicher mehr von Schaden als von Nutzen sein kann. Es ist nicht möglich, daß sich ein Volk auf die Dauer von seiner Umgebung abschließt. Gegen die chinesische Mauer wird immer wieder Sturm gelaufen werden müssen, bis sie als zeitfremdes Hemmnis zusammenbricht.

Handel, Recht und Steuern

Neue Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrlingen

Auf vielfachen Wunsch unserer Leser bringen wir nachstehend das bereits in der Tagespresse veröffentlichte Rundschreiben der hiesigen Handelskammer über die Registrierung der Lehrlingsverträge. Gleichzeitig wird auch auf die neuen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrlingen hingewiesen.

Im Sinne des Art. 116 des Gewerbegesetzes neuer Fassung müssen die Bedingungen, welche den Lehrlingsvertrag im Handel und Gewerbe mit Ausnahme von Banken und Kreditinstituten betreffen, innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch schriftlichen Vertrag geregelt sein.

In dem Vertrage ist aufzuführen: 1. das Gewerbe, in dem der Lehrling ausgebildet werden soll; 2. die Dauer der Lehrzeit; 3. die gegenseitigen Leistungen; 4. die Bedingungen der Auflösung des Vertrages.

Der Vertrag muß vom Arbeitgeber und dem Lehrling unterschrieben werden, und wenn der Lehrling minderjährig ist, auch von dessen Vater oder Vormund.

Ein Exemplar des Vertrages ist dem Lehrling, dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings zu übergeben. Auf Aufforderung der örtlichen Gemeindebehörde und des Arbeitsinspektors muß diesen der Vertrag zur Durchsicht vorgelegt werden.

Wenn der Unternehmer Mitglied einer Gewerbevereinigung ist, dann muß er eine Abschrift des Vertrages innerhalb von 14 Tagen der betreffenden Gewerbevereinigung einsenden.

Die Gewerbevereinigungen sind berechtigt zu bestimmen, daß die Lehrlingsverträge in dem Unternehmen eines Mitgliedes der Vereinigung vor der Vereinigung abgeschlossen werden. In diesem Falle erhalten beide Parteien Abschriften des Vertrages.

Die Unternehmer und in den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Fällen die Gewerbeunternehmen, haben innerhalb von 14 Tagen die Abschriften der Lehrlingsverträge der Kammer für Handel und Gewerbe einzusenden.

Die Kammern für Handel und Gewerbe führen ein Register der Lehrlingsverträge und senden die Registerauszüge den Gewerbebehörden und der Arbeitsinspektion auf deren Aufforderung zu.

Die unentgeltliche Beschäftigung von Gewerbelehrlingen ist verboten. Es ist auch dem Unternehmer verboten, für die Lehre von den Lehrlingen eine Entschädigung anzunehmen.

Die in den drei letzten Absätzen enthaltenen Bestimmungen sind mit dem 16. August 1934 in Kraft getreten.

Im Zusammenhange mit obigem gibt die Kammer für Handel und Gewerbe in Posen bekannt:

1. Alle bisherigen Lehrlingsverträge im Handel und Gewerbe sollen im Büro der Kammer in 4 Exemplaren zwecks Eintragung in das Lehrlingsregister vorgelegt werden.

2. Verträge, welche vor dem 16. 8. 1934 abgeschlossen wurden, müssen der Kammer für Handel und Gewerbe in Posen unter Verwendung der Formulare über die „Lehrlingsverträge, welche von dieser herausgegeben worden sind, umgehend vorgelegt werden, unter Androhung der Anwendung von Strafbestimmungen des Art. 126. Verträge, die nach dem 16. August 1934 abgeschlossen wurden, müssen zwecks Registrierung innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Lehrzeit in 4 Exemplaren im Büro der Kammer vorgelegt werden.

3. Im Büro der Kammer sind vorgedruckte Formulare der Lehrlingsverträge zu erhalten (Preis 10 gr).

4. Die Gebühr für die Registrierung eines Vertrages, der vor dem 16. 8. 1934 abgeschlossen wurde, beträgt 5 zł, für die Registrierung nach dem 16. 8. 1934 10 zł. Die Gebühr entrichtet, je nach Vertrag, der Prinzipal oder der Schüler.

5. Die Registrierung des Vertrages wird nach der Bezahlung der Gebühr durchgeführt.

6. Alle Bescheinigungen in Lehrlings-Angelegenheiten werden von der Kammer kostenlos gegeben.

Nähere Informationen über die Registrierung von Lehrverträgen erteilen die Handelskammer und der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Die Entwicklung des deutsch-polnischen Kompensationshandels

Die polnische Gesellschaft für Kompensationshandel, der die Durchführung des Kompensationsverkehrs auf Grund des deutsch-polnischen Kompensationsabkommens übertragen wurde, hat sich in einem Rundschreiben an alle polnischen Exportfirmen gewandt, in dem sie diese auffordert, sich vor Aufnahme der Ausfuhr im Rahmen des Abkommens mit der Kompensationshandelsgesellschaft in Verbindung zu setzen, um die Ausfuhr zu regulieren, denn die Begleichung der Ausfuhrrechnungen erfolge erst nach Vorliegen der deutschen Rechnungen für nach Polen gelieferte Waren. Den Firmen wurde mitgeteilt, welche Waren aus Deutschland auf Grund dieses Abkommens eingeführt werden können, damit Ausfuhr und Einfuhr gleichmäßig vor sich gehen. Verschiedene polnische Importfirmen haben ihren Bedarf bereits angemeldet und für einzelne Waren sind die vereinbarten Kontingente bereits erschöpft. Die polnischen Holzexporteure wurden darauf aufmerksam gemacht, sich vor dem Absenden einer Lieferung zu vergewissern, ob die deutsche Importfirma zum Bezuge von Holz im Rahmen des Kompensationsabkommens berechtigt ist.

Eine Kompensationsabteilung der Deutschen Handelskammer für Polen.

Das deutsch-polnische Kompensationsabkommen, das für jedes der beteiligten Länder Ausfuhren im Betrage von 22 Millionen zł vorsieht, erstreckt sich wertmäßig nur auf einen kleinen Teil des deutsch-polnischen Warenaustausches. Die Zahl der von dem Abkommen erfaßten Artikel ist ebenfalls begrenzt. In Zukunft werden daher voraussichtlich die privaten Kompensationsgeschäfte im deutsch-polnischen Warenverkehr nach wie vor eine erhebliche Rolle spielen. Die Deutsche Handelskammer für Polen hat bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 11, eine Kompensationsabteilung eingerichtet, die sich in Zusammenarbeit mit entsprechenden polnischen Stellen mit der Vermittlung und Abwicklung von Kompensationsgeschäften befaßt. Interessenten können sich unmittelbar oder über den Beauftragten der Kammer in Warschau, Herrn Arno Kindler, ul. Zgoda 12, Wohn. 10, dorthin wenden.

Herabsetzung der Kohlenpreise

Den Wünschen des Ministeriums für Handel und Industrie zufolge hat eine Vollversammlung der der polnischen Kohlenkonvention angehörigen Gruben Beschlüsse hinsichtlich der Herabsetzung der Kohlenpreise gefaßt. Danach wird der Kohlenpreis für gröbere Sorten (über 40 mm) um 12%, für mittlere Sorten (unter 40 mm) um 15% und für Staubkohle um 3% herabgesetzt. Auf Grund dieses Beschlusses werden die Preisermäßigungen auf die Preise angewandt, die in der Verordnung des Ministeriums für Industrie und Handel vom 18. 3. 1933 (Dziennik Ustaw Nr. 18 vom 31. 3. 1933) festgesetzt worden sind.

Gleichzeitig hat das Verkehrsministerium beschlossen, die Transporttarife für Kohlen aller Sorten im Verhältnis zur Entfernung wie folgt herabzusetzen: für Steinkohle von 7—26,3%, für Kohlenstaub von 3,3—14,4%, für Koks 5%. Diese Tarifermäßigung wird unabhängig von der Herabsetzung der Konventionspreisliste eine weitere Verbilligung der Kohle zur Folge haben.

Außer diesen Ermäßigungen hat die polnische Kohlenkonvention eine besondere 10 prozentige Preisherabsetzung für die Ostgebiete beschlossen. Die Eisenbahn führt für diese Gebiete ebenfalls eine besondere 10 prozentige Tarifermäßigung ein.

Die neuen Kohlenpreise und die neuen Transporttarife treten am 1. November in Kraft.

Staatliche Kontrolle der Kohlenpreise

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist mit dem 1. November bekanntlich nach längeren schwierigen Verhandlungen mit der Kohlenindustrie und den polnischen zuständigen Stellen der Kohlenpreis herabgesetzt worden. Die Schwierigkeiten und die Widerstände scheinen trotzdem nicht ganz beseitigt zu sein, da das Industrie- und Handelsministerium jetzt plötzlich im „Dziennik Ustaw" Nr. 100 vom 12. d. M. eine Verordnung erlassen hat, auf Grund welcher eine Kontrolle der Kohlenpreise eingeführt wird. Die Verordnung bestimmt, daß die Preiskontrolle durch die zu diesem Zweck vom Handelsministerium ausersehenen Kontrollpersonen ausgeübt werden wird. Die Kohlen-Verkaufsgesellschaften und ihre Verbände sind verpflichtet, den Kontrollorganen alle Dokumente, Rechnungen und andere Angaben zur Verfügung zu stellen, um eine Kontrolle der Kohlenpreise zu ermöglichen. Die Kohlengruben sind verpflichtet, bis zum 15. jeden Monats dem Handelsministerium Listen über die verkauften Kohlen des letzten Monats einzureichen, wobei Angaben gemacht werden müssen darüber, welche Kohle direkt von der Grube oder durch die Handelsgesellschaften verkauft worden ist. Für diese Kontrolle erhebe das Ministerium eine Sondergebühr von ¾ Groschen pro Tonne. Diese Gebühren müssen monatlich entrichtet werden. Die Verordnung ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Herabsetzung der Salzpreise

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 97 vom 30. Oktober sind 2 Verordnungen des Finanzministers vom 20. Oktober veröffentlicht. Die erste betrifft die Änderung der Verordnung des Finanzministers vom 19. 7. 1932 über die Salzpreise (Pos. 886), und die zweite die Änderung der Verordnung vom 17. 12. 1933 über den Umsatz mit Salz (Pos. 887).

Durch die erste Verordnung wird der Preis für graues Speisesalz von 26 auf 22 Groschen je Kilo herabgesetzt. Dieser Preis hat ab 1. November Gültigkeit.

Die zweite Verordnung betrifft die von den Großhändlern geforderten Salzpreise. Bisher waren die Großhändler verpflichtet, alle Gattungen Salz 10% unter dem Tarifpreis zu verkaufen. Jetzt wird das weiße Speisesalz um 9%, das graue und das Viehsalz 8% unter dem Tarifpreis von den Großhändlern verkauft werden.

Neue Zollbestimmungen

Über das neue Zollrecht haben wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift (H. u. G. Nr. 10, Seite 119) berichtet. Durch nachstehende Zeilen soll nunmehr auf die wichtigsten Änderungen in der Zollgesetzgebung hingewiesen werden.

Das neue polnische Zollgesetz ist am 30. Oktober 1934 zugleich mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Am selben Tage sind im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" (Nr. 96) neue Verordnungen über die Einfuhrverbote, die autonomen Zollerleichterungen, den Ausfuhrzolltarif und die Zoll-Rückerstattungen (Ausfuhrprämien) erlassen worden, die sämtlich noch am gleichen Tage in Kraft getreten sind.

An dem bisherigen Einfuhrzolltarif wird in seinen autonomen Sätzen nur eine einzige Veränderung vorgenommen. Unter Pos. 78 Pkt. 2a wird der autonome Einfuhrzoll für Tee (außer Ziegeltee) in Packungen von über 2 kg bei der Einfuhr über einen der Seehäfen des polnischen Zollgebiets von bisher 600 zł auf nunmehr 630 zł in beiden Tarifkolonnen heraufgesetzt. Im übrigen bleiben alle bisherigen autonomen Einfuhrzollsätze unverändert. Die Tee-Zollerhöhung gilt ab 30. Oktober 1934.

Die neue Verordnung über die Einfuhrverbote sieht mit wenigen Ausnahmen, von einigen sachlich gleichgültigen redaktionellen Verbesserungen und Klarstellungen (z. B. Hineinnahme aller auf die einfuhrverbotenen Waren bezüglichen Anmerkungen im Zolltarif in den Verbotsbereich) abgesehen, dieselben Einfuhrverbote wie bisher vor. Die Einfuhrverbote in der neuen Verbotsliste I sind lediglich um zwei vermehrt worden: das Einfuhrverbot für Personen-Kraftwagen ist nach Pos. 1138, Anm. 2 auf die Wagen mit Dampfmotoren ausgedehnt worden, und das Einfuhrverbot für Knöpfe umfaßt nunmehr auch die versilberten und vergoldeten Knöpfe nach Pos. 1216, Anm. 2. Die Geltungsdauer der Verbotsliste I (sog. Luxus-Einfuhrverbote) ist wieder unbefristet geblieben; dagegen ist die Geltungsfrist der Verbotsliste II (sog. Krisen-Einfuhrverbote) wieder nur mit einigen Monaten bis vorläufig 30. April 1935 befristet worden. In dieser Liste II ist das bisherige Einfuhrverbot für Röntgenröhren (Position 1113, Pkt. 5) nicht mehr enthalten und somit aufgehoben; dagegen ist das Einfuhrverbot für Last- und Spezialkraftwagen nach Pos. 1138, Anm. 2 auch auf solche mit Dampfmotoren ausgedehnt worden. Das Einfuhrverbot nach Pos. 1249 für Federhalter, Schreibfedern, Schiefertafeln und Griffel findet sich nicht mehr in der Liste II, ist aber in der Liste I nach wie vor enthalten. Die Einfuhrbewilligungen, die auf Grund der bisherigen Einfuhrverbotslisten bereits ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu dem auf ihnen vermerkten Ablaufstermin.

Die neue Verordnung über die sog. allgemeinen Zollerleichterungen, die auf Waren aus sämtlichen Ländern, aber nur mit jeweiliger Genehmigung des Finanzministeriums in jedem Einzelfalle, gewährt werden können, sieht eine ganze Reihe nicht unwichtiger Veränderungen im bisherigen Zollerleichterungssystem und seinen ermäßigten Sätzen vor. Von den bisherigen Zollerleichterungen der bis zum 29. Oktober 1934 befristet gewesenen Hauptliste sind aufgehoben worden lediglich diejenigen auf Schafleder vegetabilischer und mineralischer Gerbung nach Pos. 503, Pkt. 1 und aus 508 aus Pkt. 1a. Daneben sind die nachstehenden Zollerleichterungen überhaupt neu oder in einer veränderten Höhe neu festgesetzt worden:

Zolltarif Nr.	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zollsatz in % d. autonomen Zollsatzes
aus 157, Pkt. 2	Schwerspat, gemahlen, zur Herstellung von Lithopon	20
aus 356	Estersäure zur Herstellung von Barbiturverbindungen	30
390, Pkt. 2b	Tierische Darmsaiten in trockenem Zustande, andere als sterilisiert in Originalverpackung	10
397 aus Pkt. 10	Phenyl- und Tolilnaphtylamindisulfosäure	22
410 aus Pkt. 2	Bitumenschiefer, gebr., schwarz, zur Herstellung von Erdfarben	25
490 aus Pkt. 2	Paratoluidinmetasulfosäure, bisher unter Zoll-Position 397 aus Pkt. 12 gebucht. . . .	40
490 aus Pkt. 2	Harn zur Herstellung von Barbiturverbindungen	30
aus 493	Rohe Hammelhäute, enthaart	50
721, Pkt. 1	Gummiregenerat	12
aus 1160 aus Pkt. 3a	Gewindenkaliber für Röhrenfabriken . . .	10

Die Gültigkeit der Hauptliste der Zollerleichterungen ist gleichfalls bis zum 30. April 1935 befristet; die bisher erteilten Bewilligungen für die Wareneinfuhr unter Genuß der bisherigen Erleichterungen bleiben bis zum gleichen Datum in Geltung. Die Einfuhr-Zollerleichterung für exotische „Ghejsi"-Aprikosenkerne aus Pos. 73 des Zolltarifs (auf 25% des autonomen Zolls) wird ausnahmsweise nur bis zum 31. Dezember 1934 verlängert, ebenso wie die für britische Frisch- und Salzheringe ab 25. Oktober 1934 gewährten neuen Zollnachlässe. Die verschiedenen Nebenlisten mit weiteren allgemeinen Zollerleichterungen für bestimmte Warengruppen, deren Geltungsdauer nicht befristet war, bleiben unverändert weiterhin unbefristet in Kraft; die auf sie bereits erteilten Einfuhrbewilligungen behalten ihre Gültigkeit jedoch nur bis zum 31. Dezember 1934.

Die autonomen Zollerleichterungen für Kolonialwaren, Früchte und Gewürze, die mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums bei der Einfuhr dieser Waren über Danzig oder Gdingen gewährt werden können, werden nach einer im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" (Nr. 96) verkündeten neuen Verordnung mit Wirkung ab 30. Oktober 1934 bis vorläufig 30. Mai 1935 nicht länger in Prozenten auf den autonomen Zolltarif, sondern in absoluten Ziffern ausgedrückt. Danach gelten nunmehr unter dieser Verordnung die nachstehenden erleichterten Einfuhrzollsätze (in Złoty per 100 kg):

Zolltarif-Pos.	Warenbezeichnung	Zoll in zł
60 exPkt. 2	Unreife Bananen in grünen Trauben	51,—
60 ex Pkt. 3	Bittere Apfelsinen, sog. Grapefruit	51,—
60, Pkt. 4	Zitronen	25,—
61, Pkt. 1	Datteln, auch getrocknete, in Packungen über 4 kg	100,—
62, Pkt. 3	Rosinen, außer den besonders genannten .	40,—
63, Pkt. 2	Getrocknete Kranzfeigen	24,—
63, Pkt. 3a	Andere getrocknete Feigen in Packungen von mehr als 5 kg	36,—
72, Pkt. 1	Mandeln in Schalen	200,—
72, Pkt. 2	Mandeln ohne Schalen	125,—
76, Pkt. 1	Kaffee und Kaffeeschalen, roh	90,—
78, Pkt. 2a	Tee, außer den besonders genannten, in Packungen von über 2 kg	545,—
80, Pkt. 1	Kakao in Bohnen oder Bruchkakao und Kakaoschalen, roh, getrocknet, geröstet oder gebrannt	26,—
82, Pkt. 1	Safran	3000,—
82, Pkt. 2	Vanille in Schoten, auch gemahlen, wenn auch mit Zucker	1000,—
82, Pkt. 3	Kardamom	1000,—
82, Pkt. 4	Schwarzer und weißer Pfeffer, Engl. Gewürz Zimmt ...	
	a) nicht gemahlen	186,—
	b) gemahlen, geschnitten..............	235,—
82, Pkt. 5	Mutter- und Gewürznelken (Nägelein), Sternanis, Ingwer, Muskatblüte, Muskatnuß Türk. Pfeffer in trockenen Schoten sowie andere nicht genannte Gewürze	
	a) nicht gemahlen	190,—
	b) gemahlen, geschnitten	255,—
211, Pkt. 1	Pflanzenöle, fest bei fünfzehn Grad Celsius, außer den besonders genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2,5 Proz. und mehr	25,—

Auf diejenigen Waren, auf die unter der bisherigen Zollnachlaßverordnung für diese Artikel Einfuhrbewilligungen bis zum 29. Oktober 1934 ausgestellt wurden und die auf Grund dieser Bewilligungen, deren Geltung am 31. Dezember 1934 erlischt, noch eingeführt werden, werden die früheren prozentuellen Nachlässe berechnet.

Der neue polnische Ausfuhrzolltarif, der gleichfalls am 30. Oktober 1934 in Kraft getreten ist, wobei aber die bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen auf den alten Tarif ihre Gültigkeit bis zu dem auf ihnen angegebenen Ablaufstermin behalten, enthält nur eine einzige, aber wichtige Neuerung: die bisherigen besonders ermäßigten Holzausfuhrzölle in der Ausfuhr nach Ländern, mit denen Polen Handelsverträge oder besondere Abkommen über die Regelung des Holzverkehrs getroffen hat, werden vollständig aufgehoben, so daß Deutschland in dieser Beziehung ab 30. Oktober 1934 mit allen anderen Staaten gleichberechtigt ist. Im übrigen sind alle bisherigen Ausfuhrzolltarifsätze im Tarif wieder enthalten und keine neuen dazugekommen; dem Tarif ist eine genaue Nomenklatur der einzelnen Holzausfuhrsortimente beigegeben.

Die sämtlichen bisherigen Zoll-Rückerstattungen (Ausfuhrprämien) sind unverändert erneut verordnet worden; bei der Ausfuhrprämie für Zinkweiß ist insofern eine Differenzierung eingeführt worden, als der bisherige Prämiensatz von 7,50 zł je 100 kg Zinkweiß nur für solche Ware gewährt werden soll, die über 99% Zinkoxyd enthält und für Zinkweiß mit einem Zinkoxydgehalt von 92—99% die Prämie auf 7,20 zł festgesetzt wird.

Die neue Verordnung über die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren ist gleichfalls am 30. Oktober 1934 in Kraft getreten. Der § 1 dieser Verordnung sieht vor, daß die Erteilung von Bewilligung für die Wareneinfuhr aus Ländern, welche die Überweisung von Geldfälligkeiten nach dem polnischen Zollgebiet beschränken oder erschweren, von der Überweisung oder Sicherstellung solcher Fälligkeiten abhängig gemacht werden kann. Die wichtigsten sonstigen Bestimmungen sind die folgenden:

Die Einfuhrbewilligungen werden nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt, behalten aber ihre Gültigkeit auch über ihren Ablauftermin hinaus, wenn die auf ihrer Grundlage eingeführten Waren vor diesem Termin zur endgültigen Verzollung angemeldet sind. Wenn in der Einfuhrbewilligung ein bestimmtes Lieferland oder bestimmte Transportwege, Transporteinrichtungen oder Transportarten vorgeschrieben sind, müssen diese Bestimmungen unbedingt beachtet werden. Ursprungszeugnisse sind beizubringen, wenn die Bewilligung oder eine besondere Bestimmung sie vorschreibt. Sie können in jedem Land von den Zollbehörden oder sonstigen dazu berufenen Institutionen ausgestellt werden, bedürfen aber einer Visierung durch die polnischen Konsulate nur dann, wenn sie nicht von fremden Zollbehörden ausgestellt sind.

Die Bewilligungen sind sämtlich namentlich und nicht übertragbar, während die mit ihnen zusammen präsentierten Ursprungszeugnisse auch auf andere Personen oder Firmen ausgestellt sein können als auf die, auf die die Bewilligungen lauten. Für die Ausstellung einer Einfuhrbewilligung wird eine besondere Manipulationsgebühr in Höhe von 1% des Marktwertes in Polen der eingeführten Waren erhoben, die nur für die folgenden Waren auf ¼% ermäßigt wird: Ölsaaten und Ölfrüchte, Kopra, borhaltige Mineralien, tierische Fette der Zollpositionen 215 und 222 1a; Quebracho-Extrakte, Phosphate, Rohhäute der Zollposition 492, gewaschene und ungewaschene Wolle sowie Wollabfälle. — Die Höhe des jeweiligen polnischen Marktwertes einer bestimmten Ware bestimmt das Ministerium für Industrie und Handel.

Die Verjährungsfristen

nach dem neuen Recht der Schuldverhältnisse

Das neue am 1. Juli d. J. in Kraft getretene Gesetz über die Schuldverhältnisse (vom 27. 10. 1933 Dz. Ust. Nr. 82 vom 28. 10. 1933, Pos. 598) hat u. a. auch die Vorschriften über die Verjährung in wesentlichen Punkten geändert. Da die hierher gehörenden Bestimmungen vielfach gerade jetzt im Hinblick auf das heranrückende Jahresende für viele Kaufleute und Gewerbetreibende bedeutsam sind, weisen wir nachstehend auf die wichtigsten der neuen Bestimmungen hin.

Jede Forderung, so bestimmt das Gesetz, unterliegt der Verjährung mit Ablauf von 20 Jahren, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Aber gerade diese anderen Bestimmungen des Gesetzes sind sehr umfangreich und wichtig, denn außer der allgemeinen Verjährungsfrist von 20 Jahren gibt es noch solche von fünf, drei und zwei Jahren.

Mit dem Ablauf von 5 Jahren verjähren:

1. Die Forderungen aus Miete und Pacht;
2. Die Forderungen aus rückständigen wiederkehrenden Leistungen, die auf Grund des Gesetzes oder von Verträgen entstanden sind, wo das Gesetz keine andere Frist vorsieht;
3. die vereinbarten und gesetzlichen Zinsen;
4. die Forderungen derjenigen Personen, die freie Berufe ausüben, sowie der Personen, die von Amts wegen oder freiwillig fremde Geschäfte erledigen — auf Vergütung für die Leistungen und auf Rückerstattung der gemachten Ausgaben, sowie auch die Forderungen auf Grund von Anzahlungen, die diesen Personen gegeben wurden.

Mit dem Ablauf von 3 Jahren unterliegen der Verjährung Forderungen auf Ersatz eines Schadens, der dem Geschäft durch eine unerlaubte Handlung zugefügt wurde. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person, die zum Schadenersatz verpflichtet ist, Kenntnis hat.

Mit dem Ablauf von 3 Jahren unterliegen weiter der Verjährung die Forderungen der Angestellten auf Entlohnung für die Arbeit und Erstattung gemachter Auslagen, sowie die Forderungen der Arbeitgeber auf erteilte Anzahlungen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist **die Verjährungsfrist von zwei Jahren.** Ihr unterliegen nämlich die Forderungen der Gewerbetreibenden, des Handwerks und der Kaufleute auf Grund der Ausführungen von Arbeiten und Lieferungen von Waren, sowie die Forderungen der Landwirte auf Grund der Lieferungen von Feld- oder Walderzeugnissen, ferner die Forderungen auf Grund des Unterhalts, der Pflege, der Erziehung oder der Lehre, die Personen zustehen, die sich damit beruflich beschäftigen oder die zu diesem Zweck bestimmte Anstalten unterhalten, — und schließlich auch die Forderungen der Unternehmen, welche Hotels und Speisehäuser führen, möblierte Zimmer vermieten usw. in Gestalt der Forderungen für gewährten Unterhalt und geleistete Dienste, sowie in Gestalt der für sie gemachten Ausgaben.

Wir sehen, daß die kurze zweijährige Verjährungsfrist eigentlich die wichtigsten Geschäftsvorgänge des täglichen Lebens umfaßt.

Eine Reihe von Tatsachen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Hierzu gehören vor allem **das Anerkenntnis der Forderung von seiten des Schuldners,** die Erhebung der Klage, der Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, die Erhebung der Einrede, der Bevorzugung im Prozeß, die Anmeldung einer Forderung auf Grund eines Arbeitsvertrages bei dem Arbeitsinspektor, sowie überhaupt jede Handlung im Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder im Verfahren vor dem Schiedsgericht, die seitens des Gläubigers zwecks Feststellung, Sicherstellung oder Geltendmachung der Forderungen unternommen werden. Keineswegs also genügt, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, schon eine einfache Mahnung, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Verjährung ist von besonderer Wichtigkeit die Bestimmung, daß das Gericht von sich aus von Amts wegen die Verjährung nicht berücksichtigen kann, vielmehr muß der Schuldner sich auf den Ablauf der Zeit berufen, die gemäß dem Gesetz die Verjährung der Forderungen nach sich zieht, wenn er, auf die Tatsache der Verjährung gestützt, sich der Leistung entziehen will. Ein vor Ablauf der Verjährungspflicht ausgesprochener Verzicht auf das Recht, die Verjährung auszunutzen, sowie das Einverständnis der Parteien mit der Kürzung oder Verlängerung der Verjährungsfrist sind ungültig. Hat der Gläubiger zur Sicherung der Forderung eine bewegliche Sache als Pfand erhalten, so nimmt die Verjährung der Forderung ihm nicht das Recht, aus dieser beweglichen Sache sich zu befriedigen.

Verlängerung des Moratoriums

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 94 vom 28. Oktober (Pos. 845) ist die Verordnung des Staatspräsidenten erschienen, wodurch das durch Gesetz vom 29. März 1933 verfügte Moratorium für Hypotheken, das am 1. Oktober d. J. erlöschen sollte, um ein Jahr, d. h. bis zum 1. Oktober 1935, verlängert wird.

Danach können Hypotheken-Darlehen von Privatpersonen, die vor dem 2. Juli 1932 entstanden sind, vor dem 1. Oktober 1935 nicht zurückgefordert werden.

Die neue Zuckersteuer

Da die Regierung mit einem Rückgang der Finanzeinnahmen nach der Herabsetzung der Naphthasteuer und der Salzpreise rechnet, beabsichtigt das Finanzministerium, eine neue Einnahmequelle durch Einführung einer besonderen Steuer zur Verbrauchssteuer für Zucker und durch eine höhere Versteuerung des Hut- und Würfelzuckers zu finden.

Im Sinne eines Beschlusses des Wirtschaftskomitees beim Ministerrat vom 24. August dieses Jahres soll der durch Verordnung vom 30. August 1924 in Höhe von 80,50 zł für 100 kg frei Bahnstation des Abnehmers eingeführte Zuckerpreis bis zum 31. Dezember 1934 Gültigkeit haben. Ab 1. Januar 1935 soll dieser Preis um weitere 5 zł auf 75,50 zł herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung will das Finanzministerium durch Einführung einer allgemeinen Steuer zur Verbrauchssteuer in Höhe von 5 zł je 100 kg zugunsten des Staatsschatzes ausgleichen.

Buchbesprechungen

Das Polnische Gewerberecht. Unter Zugrundelegung der Novelle zum Gewerberecht vom 10. 3. d. Js., die mit Wirkung vom 16. August grundlegende Aenderungen brachte, haben Dr. St. Klusek und W. Gaertner das polnische Gewerberecht in vollständig neubearbeiteter Form, mit Urteilen des Höchsten und Oberverwaltungs-Gerichts herausgegeben.

Seit dem Inkrafttreten des eigentlichen Gesetzes vom 7. Juni 1927 sind eine Fülle von Aenderungen eingetreten, die nun in dem neuerschienenen Buche in klarer Zusammenfassung endlich einen einheitlichen Ueberblick über die Gesamtbestimmungen des Gewerberechts ermöglichen.

Im Handel und Gewerbe wird dieses Werk besonders begrüsst werden, das vor allem durch die praktischen Erfahrungen der Autoren und durch die sachliche Bearbeitung eine besondere Note erhalten hat.

Das Buch umfasst 320 Seiten und ist durch die Redaktion d. Bl. für 9 zł zu beziehen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Kfm. Carl Heidensohn, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Ueberschriftswort . . . . . 20 gr
jedes weitere Wort . . . . 10 gr
Stellengesuche pro Wort . 5 gr
Bei Wiederholungen Rabatt

Kleine Anzeigen

Anzeigen-Annahme bis zum 10. jeden Monats: Annoncen-Expedition Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, ul. Zwierzyniecka 6, bzw. Verbandsbüro.

Für Getreide- und Holzkaufmann, 28 Jahre alt, evangel., dt. Nat.,

Beteiligung

an solidem Unternehmen, wie Sägewerk, Mahlmühle oder dergl. gesucht (Baranteil 12—15 000 zł).

Offerten erb. unter E. 233 an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Vertreter

von reichsdeutschen Firmen für den Bezirk Posen und Grosspolen gesucht. Schriftl. Meldungen mit Angabe der Branche, des Geschäftsbereichs und Referenzen erbeten an „Merkator", Spółka z o. o., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Dentist

findet gute Existenz in kleinerem Orte des Kreises Vandsburg (Pommerellen) mit überwiegend dt. Bevölkerung. **E. 234.** Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.

Geschäftsgrundstück

im Kreise Schroda, für Kolonialwaren, Haus- u. Küchengeräte, Kurzwaren, Tuche u. dgl. geeignet, umständehalber günstig zu verkaufen.

Daselbst Haus mit 25 Morgen Land, ferner Mietshaus mit 6×2-Zimmerwohnungen und Küche, und 1 Baugrundstück günstig verkäuflich.

Nähere Angaben zu erfr. im Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6. **L. 64.**

Allen voran



die deutsche „Erika" Schreibmaschine für

zł 380.—

Fa. Skóra i Ska., Poznań, Aleje Marcinkowskiego 23.



Trauringe

Feinste Ausführung von **Goldwaren** — Reparaturen. Eigene Werkstatt. Kein Laden, daher billigste Preise.

Bruno Sass,
Romana Szymańskiego 1, Hof l., I. Tr. (früher Wienerstrasse, am Petriplatz).



Achtung!

Geht Ihre Uhr nicht zuverlässig? so kommen Sie bitte im Vertrauen zu mir, und Sie sind endlich zufriedengestellt

Albert Stephan, Poznań,
Półwiejska 10, I. Treppe (Privatgeschäft)

Uhren, Gold- und Silberwaren (Trauringe) sehr preiswert und reell.

Drehbank

1—1,20 m (keine Leitspindel) zu kaufen gesucht. Off. m. Preis unter Nr. K. 101 an Verb. f. Handel u. Gewerbe, Poznań — Zwierzyniecka 6.

Polster-

und Dekorationsarbeiten werden erstklassig ausgeführt.

N. Gross,
Poznań, Matejki 53.

Fleischerei

zu pachten oder kaufen gesucht. Offerten erb. unter E. 236 an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań — Zwierzyniecka 6.

Kleine

Wasser- oder Motormühle

zu pachten **gesucht.** Genaue Offerten zu richten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter **L. 66.**

Eckgrundstück

in Rogasen, ca. 2000 qm groß, bestehend aus 2 Häusern (zusammen 8 Zimmer und 4 Küchen), 1 Werkstattgebäude, 1 Stall u. 4 Lagerschuppen, umstandehalber günstig zu verkaufen. Anfragen an: Tischlermeister **L. Scheffler,** Rogoźno (**Wlkp.**)

Hotelgrundstück

in Kleinstadt Nähe Posens sofort oder später zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft und Bedingungen zu erfahren unter Nr. 651 an die Ann.-Exp. Kosmos.

Geschäftsgrundstück

in Briesen, in sehr guter Lage, für Eisenwarenhandlung geeignet, zu verkaufen. Preis ca. 45 000 zł. **L. 65.**

Müllergeselle,

jüngerer, verh., Kaution, sucht Stellung oder Pacht einer kleinen Wind- bzw. Wassermühle. Anfragen an die „Berufshilfe" Poznań, Zwierzyniecka 6.

Geschäftstüchtiger, ehrlicher, junger

Müller

sucht sich bald oder später zu verändern, und zwar als selbständige evtl. leitende Kraft, ist bewandert in der Bedienung von Motoren und zeigt Interesse für Buchführung. Offerten erb. unter E. 235 an Verband f. Handel und Gewerbe.

Für tüchtigen evgl. **Bäckermeister** nicht unter 30 Jahren bietet sich

Einheirat

in Bäckereigrundstück Kleinstadt Posens. Etwas Vermögen erwünscht. Offerten mit Bild unter Nr. 210 an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 6.

Für tüchtigen Handwerker oder Kaufmann bietet sich

Einheirat

in ein Ladengeschäft in Kleinstadt Posens. Off. erb. unter H. 211 an Verband f. Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 6.

Heirat

Evgl. Witwer, Anfang 50, Kaufmann, Besitzer eines Hausgrundstückes in Kleinstadt Posens, sucht sich wieder zu verheiraten, evtl. Einheirat in ein Geschäft.

Offerten unter H. 106 an die Expedition des Blattes.

Ofenkacheln

weiß und bunt, glatt und gemustert.

Glasierte Wandplatten und Steinzeugfußbodenplatten

in allen Farben zum Auslegen von Wänden und Fußböden in Küchen, Badezimmern, Bäckereien und Fleischereien liefert preiswert:

Gustav Glaetzner
BAUMATERIALIEN- UND DACHZIEGEL ZENTRALE
1907
Poznań 3 Jasna 19.
Tel. 65-80 u. 63-28

Reklame- und Geschäfts-Drucksachen

Postkarten, Briefumschläge, Briefblätter, Rechnungen, Familien-Anzeigen, Formulare für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Etiketts, Plakate (ein- u. mehrfarbig)

liefern wir

sauber, schnell und billig.

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, Zwierzyniecka 6.